



**BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU**

Informationsmaterial zum Ausbildungsberuf Gerüstbauer/in für Auszubildende

Stand 10/2018

Impressum

Herausgeber:

BUNDESINNUNG für das GERÜSTBAUer-Handwerk

Rösrather Str. 645, 51107 Köln

Ansprechpartnerin: Corina Reeb

Telefon: 02 21/8 70 60 - 23, Fax: 02 21/8 70 60 - 90,

c.reeb@geruestbauhandwerk.de, www.geruestbauhandwerk.de

Nachdruck – auch auszugsweise – nur nach vorheriger Genehmigung!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

Gerüstbauer/-in – Ein Beruf mitten aus dem Leben

In jedem steckt ein Gerüstbauer

Wer hat nicht schon als Kind einen Stuhl unters Küchenregal gerückt, um auf diese Weise an die dort gelagerten Süßigkeiten heranzukommen? Unbewusst haben wir uns dabei alle als kleine Gerüstbauer/-in betätigt.

Und auch wer heute noch einen Hocker zurechtrückt, um bequem die Glühbirne einer Deckenlampe auszutauschen, erstellt nichts anderes als eine Hilfsvorrichtung, um an einem schwer zugänglichen Ort die Ausführung von Arbeiten zu ermöglichen – und macht damit den Job eines Gerüstbauers.

Wer hoch hinaus will, braucht Gerüstbauer

Ob Neubau oder Renovierung, Restaurierung oder Fassadengestaltung - wenn es gilt, in höheren Lagen zu bauen, verputzen oder streichen, kann auf Baustellen ohne eine stabile Gerüstkonstruktion nicht gearbeitet werden.

Die Bandbreite der Einsatzorte für Gerüstbauer reicht von Wohn- und Bürogebäuden über Industrieanlagen und Brücken bis hin zum Schiffsbau oder Ölbohrinseln. Die Hängegerüstkonstruktion am Kölner Dom ist das spektakulärste Beispiel dafür, dass dort, wo in luftiger Höhe gearbeitet werden soll, die Gerüstbauer nicht weit sind.

Gerüstbau ist Teamarbeit

Doch Gerüstbau ist weit mehr als nur verschiedene Gerüstbauteile miteinander zu einem einheitlichen Ganzen zu verbinden. Auf den Gerüsten arbeiten Menschen.

Damit es keine Unfälle gibt, müssen technische Berechnungen stimmen, Bauteile und Werkzeuge richtig gewartet sein, Sicherheitsvorschriften beachtet werden und vor allem müssen Menschen sich aufeinander verlassen können. Im Gerüstbau kommt es wie im Mannschaftssport darauf an, dass ein Rädchen ins andere greift und man als eingespieltes Team zu Werke geht.

Höhentauglich?

Für Gerüstbauer/-innen ist es natürlich absolut unerlässlich, dass sie „wetterfest“ sind und sich im Ernstfall auch von Wind und Regen nichts anhaben lassen. Außerdem gehört Schwindelfreiheit ebenso zu den Grundvoraussetzungen einer Tätigkeit als Gerüstbauer/-in wie die Fähigkeit, richtig „zupacken“ zu können.

Zahlen und Fakten zum Ausbildungsberuf Gerüstbauer

Gerüstbau ist Ausbildungsberuf seit	1991
Gerüstbau ist Vollhandwerk seit	1998
Dauer der Ausbildung zum/zur Gerüstbauer/-in	3 Jahre
...davon Berufsschulunterricht	39 Wochen
...davon Ausbildung im Betrieb	77 Wochen
...davon überbetriebliche Ausbildungszeit	25 Wochen
...und außerdem Urlaub für Auszubildende	30 Arbeitstage
Überbetriebliche Ausbildungszentren gibt's in...	Bernau Dortmund Weiterstadt
Regelmäßiger Einstiegstermin ist jeweils der	01. August bzw. 01. September

Was Gerüstbauer/-innen alles können

Gerüstbauer und Gerüstbauerinnen

- planen Arbeitsabläufe und bereiten diese vor,
- beschaffen Informationen und werten diese aus,
- wenden technische Unterlagen an,
- richten Baustellen ein, sichern und räumen diese,
- bearbeiten Werkstoffe,
- handhaben Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen und halten diese instand,
- führen Vermessungsarbeiten durch,
- warten, lagern und transportieren Gerüstbauteile,
- beurteilen Traggründe und stellen die Tragfähigkeit sicher,
- verankern Gerüste, prüfen und protokollieren die Verankerungen,
- bauen längen- und flächenorientierte Arbeits- und Schutzgerüste,
- bauen Traggerüste mit Unterkonstruktion einschließlich der Grundschalung,
- montieren und bedienen Aufzüge und Hebebühnen und weisen die Nutzer ein,
- bauen Arbeitsplattformen und Arbeitsbühnen,
- bauen Hängegerüste,
- bauen Wetterschutzhallen und Einhausungen,
- bauen Gerüste für besondere Anforderungen,
- führen qualitätssichernde Maßnahmen durch und erstellen Berichte.

Die Ausbildung – Wie man Gerüstbauer/-in wird

Nach Deinem Schulabschluss machst Du eine Lehre bei einem Gerüstbau-Meisterbetrieb wie in jedem anerkannten Ausbildungsberuf. Hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten bieten hier die Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung Gerüstbau bzw. des Bundesverbands Gerüstbau.

Der Ausbildungsgang zum/zur Gerüstbauer/-in wird in einem zweispurigen System durchgeführt. Dabei findet die praktische Ausbildung direkt auf der Baustelle statt, wo Du beispielsweise mit den verschiedenen Gerüsttypen und Bauteilen vertraut gemacht wirst.

Zum anderen wird die Ausbildung durch den Besuch von überbetrieblichen Ausbildungsstätten und der Berufsschule ergänzt, wo Dir nicht zuletzt auch die theoretischen Grundlagen des Gerüstbauerhandwerks vermittelt werden.

Die überbetriebliche Ausbildung erfolgt blockweise an einer der drei Ausbildungsstätten in Dortmund, Bernau und Weiterstadt.

Die insgesamt dreijährige Ausbildungszeit schließt mit der Gesellenprüfung ab, die sich dementsprechend in einen schriftlichen und einen praktischen Teil aufgliedert.

Wie finde ich einen Ausbildungsbetrieb?

Wer sich eine Tätigkeit als Gerüstbauer nicht nur vorstellen kann, sondern sich aktiv um einen Ausbildungsplatz bemühen möchte, steht natürlich zunächst vor der Frage, in welchen Betrieben eine Ausbildung zum Gerüstbauer absolviert werden kann und wo zum gewünschten Zeitpunkt ein Ausbildungsplatz frei ist.

Informationen über Ausbildungsbetriebe und freie Ausbildungsplätze im Gerüstbau erhältst Du bei Deiner örtlich zuständigen Arbeitsagentur, aus den Lehrstellenbörsen der Handwerkskammern im Internet oder natürlich direkt von der Bundesinnung Gerüstbau / dem Bundesverband Gerüstbau.

Ansprechpartner ist dort Frau Laura Wegewitz unter der Durchwahlnummer 0221 – 870 60 - 0. Ein kurzer Anruf genügt.

Um heraus zu finden, ob im konkreten Fall ein Betrieb für Dich in Frage kommt, bietet es sich an, bei diesem zunächst ein Schnupperpraktikum zu machen. Während eines solchen Praktikums (beispielsweise für 2 Wochen) können sich die Beteiligten vorab schon mal etwas kennen lernen und sich einen Eindruck davon verschaffen, ob „man zueinander passt“. Außerdem kannst Du Dir so auch ein genaues Bild von der täglichen Arbeit eines Gerüstbauers machen.

Nützliche Tipps rund um die Bewerbung

Der nächste und gleichzeitig wichtigste Schritt auf dem Weg zum Ausbildungsplatz ist die Bewerbung. Ganz klar, dass sich einem dann gleich mehrere Fragen stellen...

An wen richte ich meine Bewerbung?

Im Normalfall schickst Du Deine Bewerbung direkt an den Betrieb, bei dem Du Dich um einen Ausbildungsplatz bewerben möchtest.

Wann muss ich mich bewerben?

Die beste Zeit zum Bewerben ist etwa ein Jahr vor Beginn der geplanten Ausbildung. Regelmäßiger Beginn der Ausbildung zum Gerüstbauer ist jeweils der 01. August bzw. September eines jeden Kalenderjahres.

Was muss ich beim Erstellen meiner Bewerbungsmappe alles beachten?

Eine gute Bewerbung ist die halbe Miete. Wenn man seine Bewerbungsunterlagen zusammenstellt, sollte man versuchen, sich in die Lage des Ausbildenden zu versetzen. Dieser soll sich nämlich anhand der Bewerbungsunterlagen einen ersten Eindruck von einem Bewerber verschaffen und sich dann dafür entscheiden, den Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch einzuladen, um ihn näher kennen zu lernen.

Eine gute Bewerbung weckt das Interesse des Ausbildenden, enthält alle wichtigen Zeugnisse und Unterlagen und ist sauber in Ihrer Darstellung. Die Bewerbungsunterlagen selbst sagen bereits eine Menge über den jeweiligen Bewerber aus.

Dabei versteht sich dann natürlich von selbst, dass Dein Bewerbungsfoto nicht unbedingt direkt nach dem Aufstehen gemacht worden sein sollte. Auch Sonnenbrillen und Baseballcaps werden die Laune des Ausbilders nicht wirklich heben.

Wenn sich ein Ausbilder Bewerbungsunterlagen ansieht und sich dabei einen ersten Eindruck vom Kandidaten verschafft, geht er dabei gedanklich immer den gleichen Fragenkatalog durch.

Anhand der folgenden Checkliste kannst Du überprüfen, ob Dein Lebenslauf und Deine Unterlagen vollständig sind und auf alle Fragen eine Antwort bieten.

- Stimmen die Daten im Lebenslauf (z. B. Zeitangaben) mit den Angaben in den Zeugnissen und im Bewerbungsschreiben überein?
- Sind alle Nachweise für die einzelnen Bildungsabschnitte (Zeugnisse) vorhanden?
- Wie alt ist der Bewerber?
- Wie lange hat er die Schule besucht? Entspricht seine Verweildauer in der Schule der normalen Dauer oder ist sie kürzer bzw. länger?
- Mit welchem Abschluss wird/wurde die Schule verlassen?
- Welche Zeitspanne liegt zwischen Schulabgang und Bewerbung? Wie wurde die Zeit genutzt?
- Wurden Kurse besucht? Wenn ja, welche?
- Inwieweit können diese Kurse als Vorbereitung zur Berufsausbildung bzw. Berufswahl gewertet werden?
- Enthält der Lebenslauf sonstige Angaben, die schon als Vorbereitung auf das Berufsziel gewertet werden können (z. B. Praktika, Arbeitskreise, Hobbys)?
- Welche Gründe werden für die Berufswahl genannt?
- Wie und wo hat sich der Bewerber über den Beruf informiert?
- Kann daraus auf eine gewisse Sorgfalt in der Vorbereitung geschlossen werden?
- Wurde vorher schon einmal eine Ausbildung begonnen? Wenn ja, welche?
- Wie wurde diese Ausbildung abgeschlossen?
- Werden Gründe für einen Abbruch der Ausbildung genannt?
- Welche Gründe sprechen für eine Einstellung?
- Welche Gründe sprechen dagegen?

Wo erhält man weitere Informationen?

Nähere Informationen erhält man bei den ortsansässigen Handwerkskammern sowie bei uns, der



Bundesinnung
Gerüstbau
Rösrather Str. 645
51107 Köln



02 21-8 70 60 - 0
Frau Laura Wegewitz



l.wegewitz@geruestbauhandwerk.de

der Landesvertretung für das Gerüstbauer-Handwerk!

Wir hoffen, mit diesen Informationen ein Gerüst zur Verfügung zu stellen, dass eine erste Orientierungsplattform für die künftige Berufsentscheidung bietet, ... vielleicht, mit dem Endergebnis:

„Gerüstbauer/in“

– ein Beruf mit – im wahrsten Sinne des Wortes – jede Menge Aufstiegschancen, Herausforderungen und auf jeden Fall kein „0815 – Job“.

Gerüstbau: Aufsteigen im Team!



Ausbildungszentren* im Gerüstbaugewerbe

* Bieten auch Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung an

I. Ausbildungsstandort Dortmund

- **für den Berufschulunterricht**

Fritz Henßler Berufskolleg Dortmund

Geschäftsstelle:

Brügemannstraße 25-27a

44135 Dortmund

Tel: 0231/50 23 156

Ansprechpartner:

Herr Oberstudiendirektor Ulrich Lenßen

Schule:

Barbarastr. 7

44357 Dortmund

Tel: 0231/5 49 38 77

Fax: 0231/5 49 38 87

Ansprechpartner:

Herr Oberstudienrat Norbert Krolle

- **für die überbetriebliche Ausbildung**

Bildungszentrum der Handwerkskammer Dortmund „Hansemann“

Barbarastr. 7

44357 Dortmund

Tel: 0231/54 93 - 0

Fax: 0231/54 93 – 860

Mail: bz.hansemann@hwk-do.de

Ansprechpartner:

Fachbereichskoordinator Gerüstbau

Herr Peter Kahl Tel: 02 31/54 93 – 834

Frau Ulrike Arends Tel: 02 31/54 93 – 850

Frau Nina Kessler Tel: 02 31/54 93 – 851



II. Ausbildungsstandort Groß-Gerau/Weiterstadt

- **für den Berufschulunterricht**

Berufliche Schulen des Kreises Groß-Gerau

Darmstädter Straße 90
64521 Groß-Gerau
Tel: 061 52/9 35 - 0
Fax: 061 52/9 35 - 2 00

Ansprechpartner:
Herr Oberstudiendirektor Schneider

- **für die überbetriebliche Ausbildung**

Berufsbildungszentrum Rhein-Main

Rudolf-Diesel-Straße 30
64331 Weiterstadt
Tel: 069/97 172 - 400
Fax: 069/97 172 - 499

Ansprechpartner:
Frau Reif

III. Ausbildungsstandort Berlin/Bernau

- **für den Berufschulunterricht**

Oberstufenzentrum Bautechnik II

Gustav-Adolf-Straße 66
13086 Berlin (Weißensee)
Tel: 030/96 27 47 - 0
Fax: 030/96 27 47 – 10

Ansprechpartner:
Herr Krannich Tel: 030/96 27 47 – 33
Sekretariat Tel: 030/96 27 47 – 37



**BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU**

- **für die überbetriebliche Ausbildung**

Bildungs- und Innovationszentrum "Waldfrieden"

Wandlitzer Chaussee 41

16321 Bernau

Tel: 033 38/39 44 - 0

Fax: 033 38/39 44 – 13

Ansprechpartner:

Herr Jörg Müller, Bereichsleiter Gerüstbau

Tel: 033 38/39 44 12

Herr Gregor Schöning Tel: 033 38/39 44 15

Frau Grünberg Tel: 033 38/39 44 11



Verhaltensregeln für Auszubildende im Gerüstbauerhandwerk während der Ausbildungszeit

I. Verhaltensregeln in Betrieb, Berufsschule und überbetrieblicher Ausbildungsstätte

- Ich achte auf ein angemessenes Aussehen. Ich pflege mich und trage meiner Aufgabe angepasste Kleidung. Politisch orientierte Kleidung trage ich nicht.
- Ich richte mich nach der jeweiligen Hausordnung des Betriebes, der Berufsschule oder überbetrieblichen Ausbildungsstätte.
- Ich erscheine pünktlich, ausgeschlafen sowie alkohol- und drogenfrei zur Arbeit bzw. Berufsschule und überbetrieblichen Ausbildungsstätte.
- Auch während der Arbeits- oder Ausbildungszeit konsumiere ich weder Alkohol noch andere Drogen.
- Ich bin mir der Gefahren im Gerüstbau bewusst und halte mich an die Sicherheitsverordnungen des Betriebes, der überbetrieblichen Ausbildungsstätte und der Berufsschule.
- Ich verhalte mich gegenüber Kunden, Kollegen, Vorgesetzten, Lehrern, Ausbildern und anderen Auszubildenden höflich und freundlich.
- Während der Arbeits- oder Ausbildungszeit wende ich weder sprachliche noch körperliche Gewalt an.
- Ich bin ehrlich. Ich stehe für meine Fehler gerade und kommuniziere direkt und sachlich.
- Ich denke aktiv mit und setze mich gewissenhaft für meine Arbeit ein.
- Mein Handy lasse ich während der Arbeits- und Ausbildungszeit ausgeschaltet.
- Den Betrieb, das Betriebsgelände, die Baustellen sowie die Berufsschule und die überbetriebliche Ausbildungsstätte halte ich sauber.
- Ich führe mein Berichtsheft regelmäßig und lege es meinem Ausbilder und Lehrer 1x die Woche zur Durchsicht vor.
- Schriftliche Arbeiten aus der überbetrieblichen Ausbildung oder Berufsschule sowie Zeugnisse lege ich meinem Ausbilder unmittelbar nach Erhalt vor.
- Ich bin verantwortlich für meinen Lernerfolg. Meine Vorgesetzten, Arbeitskollegen und Lehrer helfen mir, wenn ich sie danach frage.
- Ich stelle meine Ausbildung in den Vordergrund und gebe mein Bestes.

II. Verhaltensregeln bei Krankheit

A. Krankheit während der betrieblichen Ausbildung

1. Bei Krankheit informiere ich sofort telefonisch den Betrieb.
2. Danach lasse ich mich von einem Arzt untersuchen. Sofern ich arbeitsunfähig bin, lasse ich mir eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen.
3. Falls ich arbeitsunfähig bin, informiere ich hierüber den Betrieb telefonisch.
4. Die **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** reiche ich **sofort im Original** beim Betrieb ein.

B. Krankheit während der überbetrieblichen Ausbildung und Berufsschule

1. Bei Krankheit informiere ich vor - spätestens zum - Unterrichtsbeginn die Schule bzw. die überbetriebliche Ausbildungsstätte.
2. Gleichzeitig informiere ich telefonisch den Betrieb.
3. Danach lasse ich mich von einem Arzt untersuchen. Sofern ich arbeitsunfähig bin, lasse ich mir eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen.
5. Die **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** reiche ich **sofort im Original** beim Betrieb ein.
4. Gleichzeitig reiche ich eine **Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** bei der Schule bzw. überbetrieblichen Ausbildungsstätte ein.
5. Für den Fall der Krankheit sind die jeweiligen Hausordnungen der überbetrieblichen Ausbildungsstätte und der Berufsschule zu beachten.

Hinweis:

Die Berufsschule / überbetriebliche Ausbildungsstätte meldet die Fehlzeiten wöchentlich der Sozialkasse.

Die Fehlzeiten werden von der Sozialkasse erfasst und wöchentlich den Ausbildungsbetrieben mitgeteilt.

Gegenzeichnung des Auszubildenden:

Die zuvor aufgeführten Verhaltensregeln habe ich am _____ erhalten und werde sie befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildender

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin*)**

Vom 26. Mai 2000

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Gerüstbauer/Gerüstbauerin wird

1. gemäß § 25 der Handwerksordnung für die Ausbildung für das Gewerbe Nummer 14, Gerüstbauer, der Anlage A der Handwerksordnung sowie
 2. gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes
- staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

**Berufsausbildung in
überbetrieblichen Ausbildungsstätten**

(1) Die Berufsausbildung ist entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage) während einer Dauer von 25 Wochen wie folgt in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen:

- a) im ersten Ausbildungsjahr in zehn Wochen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7, 8, 10 bis 14 und 19 der Anlage,
- b) im zweiten Ausbildungsjahr in zehn Wochen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 6, 7, 9 bis 12 und 14 bis 19 der Anlage,
- c) im dritten Ausbildungsjahr in fünf Wochen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10 und 15 bis 17 der Anlage.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Beschaffen und Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team,
6. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen,
7. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
8. Bearbeiten von Werkstoffen,
9. Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen,
10. Durchführen von Vermessungsarbeiten,
11. Warten, Lagern und Transportieren von Gerüstbauteilen,
12. Beurteilen von Traggründen und Herstellen der Tragfähigkeit,
13. Verankern von Gerüsten,
14. Bauen von längen- und flächenorientierten Arbeits- und Schutzgerüsten,
15. Bauen von Traggerüsten mit Unterkonstruktion einschließlich der Grundschalung,
16. Arbeitsplattformen, Arbeitsbühnen und Aufzüge,
17. Bauen von Hängegerüsten,
18. Bauen von Wetterschutzhallen und Einhausungen,
19. Bauen von Gerüsten für besondere Anforderungen,
20. qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sechs Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen sowie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit beachten kann. Für die praktische Aufgabe kommt insbesondere in Betracht:

1. Auf- und Abbauen eines längenorientierten Arbeits- oder Schutzgerüsts oder
2. Auf- und Abbauen eines flächenorientierten Arbeits- oder Schutzgerüsts.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, lösen. Dabei sollen die Arbeitsplanung und der Einsatz von Arbeitsmitteln unter Berücksichtigung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit einbezogen werden. Hierfür kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. längenorientierte Gerüste,
2. flächenorientierte Gerüste.

§ 9

Abschlussprüfung/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens neun Stunden zwei praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Einrüsten eines Bauwerks oder Bauwerkteiles einschließlich Abbauen des Gerüsts und Lagern der Gerüstbauteile oder Inbetriebnehmen eines Lastenaufzuges einschließlich Funktions- und Sicherheitsprüfung und
2. Auf- und Abbauen einer Gerüstbausonderkonstruktion oder Auf- und Abbauen eines Traggerüsts aus Rüststützen und Rüstbindern.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den nachfolgend genannten Prüfungsbereichen Arbeits-, Schutz- und Traggerüste, Sonderkonstruktionen und bewegliche Arbeitsplattformen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Arbeits-, Schutz- und Traggerüste sowie Sonderkonstruktionen und bewegliche Arbeitsplattformen soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Umweltschutz sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:
 - a) längenorientierte Gerüste mit Überbrückung und Auskragung,
 - b) flächenorientierte Gerüste,
 - c) Hängegerüste,
 - d) Traggerüste;
2. im Prüfungsbereich Sonderkonstruktionen und bewegliche Arbeitsplattformen:
 - a) Wetterschutzhallen,
 - b) Einhausungen,
 - c) Bühnen und Tribünen,
 - d) Arbeitsplattformen, Arbeitsbühnen und Aufzüge;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

1. im Prüfungsbereich Arbeits-, Schutz- und Traggerüste 150 Minuten,
2. im Prüfungsbereich Sonderkonstruktionen und bewegliche Arbeitsplattformen 150 Minuten,
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den

Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Arbeits-, Schutz- und Traggerüste | 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Sonderkonstruktionen und bewegliche Arbeitsplattformen | 40 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei der Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einer

der praktischen Aufgaben oder in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2884), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1806), außer Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2000

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Beschaffen und Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5)	a) Arbeitsauftrag erfassen und hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Informationen beschaffen, insbesondere Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Fachzeitschriften und Fachbücher nutzen c) Arbeitsergebnisse kontrollieren d) Bauzeitenpläne lesen und Veränderungen feststellen	2*)		
		e) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen f) Bedarf an Arbeitsmaterialien ermitteln, Arbeitsmaterialien zusammenstellen g) Arbeitsfolgen zum Auf-, Um- und Abbau sowie zur Instandhaltung und Lagerung von Gerüsten planen und vorbereiten, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen h) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden i) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnahmen anwenden k) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen, Zeitaufwand dokumentieren l) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse abstimmen und auswerten		2*)	
		m) technische Veränderungen im Gerüstbau feststellen und auswerten n) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen o) Möglichkeiten der Konfliktregelung im Team anwenden p) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen			2*)
6	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 6)	a) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne lesen und anwenden b) Normen, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Zulassungsbescheide und Arbeitsanweisungen lesen und anwenden c) Material- und Stücklisten erstellen	2		
		d) Bauzeichnungen und Leistungsverzeichnisse lesen und anwenden e) technische Unterlagen lesen und anwenden, insbesondere Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen, Handbücher sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen		2	
		f) technische Vorgaben unter Berücksichtigung der Bausituation umsetzen g) Verankerungspläne erstellen			2

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 4 Nr. 7)	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen c) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen beachten d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigungen schützen e) bei Arbeitsunfällen erste Hilfsmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern f) Geräte und Maschinen auf der Baustelle vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern g) Baustellenabfälle getrennt sammeln, Maßnahmen für den Abtransport ergreifen	2		
		h) Baustelleneinrichtung und -sicherung mit den am Bau Beteiligten abstimmen i) Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen k) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen l) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen		2	
		m) Maßnahmen zum Schutz benachbarter Grundstücke und Bauwerke sowie technischer Einrichtungen ergreifen n) Gefahrstoffe erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen o) Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten p) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten			2
8	Bearbeiten von Werkstoffen (§ 4 Nr. 8)	a) Werkstoffe nach Arten und Verwendungszweck unterscheiden, insbesondere künstliche Steine, Betone, Bauhölzer, Stahl und Aluminium b) Bauteile aus künstlichen Steinen und Beton herstellen c) Holz bearbeiten und Holzverbindungen herstellen d) Kunststoffe bearbeiten und verbinden, vorgefertigte Kunststoffteile verwenden e) Metalle bearbeiten und verbinden, insbesondere durch Trennen, Bohren, Schleifen und Schrauben	7		
		f) Profilstahl brennschneiden und heftschweißen			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Nr. 9)	a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen und Bereitstellung veranlassen b) Werkzeuge handhaben	2		
		c) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung von Böden und Gewässern vermeiden d) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen einsetzen e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten		5	
		f) Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen			2
10	Durchführen von Vermessungsarbeiten (§ 4 Nr. 10)	a) Längen-, Höhen- und Winkelmessungen durchführen, Geraden ausfluchten	2		
		b) Bauteile und Gerüste einmessen c) Verankerungspunkte einmessen		2	
		d) Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern e) Messverfahren auswählen, optische und elektronische Messinstrumente justieren und einsetzen			2
11	Warten, Lagern und Transportieren von Gerüstbauteilen (§ 4 Nr. 11)	a) Lager für Gerüstbauteile anlegen b) Gerüstbauteile auf Verwendbarkeit prüfen, nicht verwendbare Teile aussondern c) Gerüstbauteile für den Transport im öffentlichen Straßenverkehr und im Baustellenbereich aufladen und sichern d) Gerüstbauteile abladen, verteilen und lagern	6		
		e) Korrosionsschutz- und Holzschutzmaßnahmen unter Beachtung der Gefahrenstoffe auswählen und an Gerüstbauteilen durchführen f) Gerüstbauteile instandsetzen und warten		3	
		g) Lastenaufnahme- und Anschlagmittel auswählen und einsetzen			2
		h) Transportmittel und -hilfen auf Betriebssicherheit prüfen und einsetzen, insbesondere Gabelstapler, Hubwagen und Hebezeuge			3
12	Beurteilen von Traggründen und Herstellen der Tragfähigkeit (§ 4 Nr. 12)	a) Bodenarten und Bodenklassen unterscheiden und Tragfähigkeit von Böden beurteilen	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		b) Traggründe hinsichtlich der Belastungsfähigkeit durch Inaugenscheinnahme beurteilen c) Unterkonstruktionen herstellen		3	
		d) Mängel an Traggründen feststellen und dokumentieren e) Herstellen der Tragfähigkeit veranlassen			2
13	Verankern von Gerüsten (§ 4 Nr. 13)	a) Untergründe hinsichtlich der Verankerungsmöglichkeiten prüfen, Mängel am Untergrund feststellen und Verankerungsmittel auswählen b) Verankerungen einbauen, prüfen und ausbauen, insbesondere Dübel und Klammern	6		
		c) Abspannungen nach Vorgaben herstellen			2
14	Bauen von längen- und flächenorientierten Arbeits- und Schutzgerüsten (§ 4 Nr. 14)	a) Arbeits- und Schutzgerüste nach ihrem Verwendungszweck unterscheiden b) Gerüstbauteile hinsichtlich ihrer Anforderungen auswählen, insbesondere Holz-, Stahl- und Aluminiumgerüste c) Rohrkupplungsgerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen d) Systemgerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen e) Gerüste bekleiden f) Überbrückungen herstellen	14		
		g) Leitergerüste auf-, um- und abbauen h) Rohrkupplungsgerüste außerhalb der Regelausführung auf-, um- und abbauen i) Systemgerüste außerhalb der Regelausführung auf-, um- und abbauen k) Schutzwände herstellen		8	
		l) Auslegergerüste auf-, um- und abbauen		2	
		m) Rohrkupplungsgerüste nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen n) Systemgerüste nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen o) freigegebene Gerüste auf Arbeitssicherheit kontrollieren und Ergebnisse dokumentieren			8
15	Bauen von Traggerüsten mit Unterkonstruktion einschließlich der Grundschalung (§ 4 Nr. 15)	a) Traggerüstgruppen und -systeme unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen b) Zeichnungen mit Symbolen für den Traggerüstbau lesen und anwenden c) Traggerüste, für die keine Ausführungsunterlagen erforderlich sind, auf-, um- und abbauen		6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Rüsttürme auf-, um- und abbauen e) Grundschalungen einbauen, ausrichten und ausbauen			
		f) Rüststützen auf-, um- und abbauen g) Rüstbinder und Träger auf-, um- und abbauen h) horizontale und vertikale Aussteifungsverbände ein-, um- und ausbauen i) Traggerüste nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen k) Traggerüste absenken, insbesondere mechanisch und hydraulisch l) Traggerüste verschieben und verfahren			10
16	Arbeitsplattformen, Arbeitsbühnen und Aufzüge (§ 4 Nr. 16)	a) Arbeitsplattformen nach Bauart und Verwendungszweck auswählen b) Fahrgerüste und fahrbare Arbeitsbühnen auf-, um- und abbauen	2		
		c) Hubarbeitsbühnen aufstellen und bedienen		2	
		d) Anhängepunkte für vertikal und horizontal verfahrbare Arbeitsplattformen und -bühnen nach Vorgaben herstellen und prüfen			2
		e) vertikal und horizontal verfahrbare Arbeitsplattformen und -bühnen auf-, um- und abbauen sowie bedienen f) mastgeführte Kletterarbeitsbühnen auf- und abbauen sowie bedienen und Nutzer einweisen g) Lasten- und Personenaufzüge auf- und abbauen sowie bedienen und Nutzer einweisen			5
17	Bauen von Hängegerüsten (§ 4 Nr. 17)	a) Hängegerüste nach Bauart und Verwendungszweck auswählen b) Aufhängesysteme unterscheiden und montieren c) Hängegerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen			2
		d) Hängegerüste nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen			5
18	Bauen von Wetterschutzhallen und Einhausungen (§ 4 Nr. 18)	a) Wetterschutzhallen und Einhausungen nach Bauarten und Verwendungszweck auswählen, insbesondere gegen Witterungseinflüsse, Immissionen und Beschädigungen b) Einhausungen nach Vorgaben auf-, um- und abbauen, insbesondere bei umweltbelastenden Arbeiten			2
		c) Wetterschutzhallen nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen			5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
19	Bauen von Gerüsten für besondere Anforderungen (§ 4 Nr. 19)	a) Zugänge und Treppen auf-, um- und abbauen b) Vorschriften für den Bau und Betrieb von Bühnen und Tribünen anwenden c) Verkehrsgerüste, Verkehrswege, Bühnen und Tribü- nen nach Bauarten und Verwendungszweck unter- scheiden d) Verkehrsgerüste, Verkehrswege, Bühnen und Tribü- nen auf-, um- und abbauen, Verkehrssicherheit kon- trollieren	3		3
20	qualitätssichernde Maß- nahmen und Berichtswesen (§ 4 Nr. 20)	a) Tagesberichte erstellen b) Gerüste und Gerüstbaukonstruktionen anhand des Arbeitsauftrages auf Maß, Form, Funktion und Sicherheit prüfen c) Aufmaß anfertigen d) Abweichungen von Sollwerten während der Aus- führung des Arbeitsauftrages feststellen und Kon- trollergebnisse dokumentieren e) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvor- gängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	2*)		2*)
					2*)

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

RAHMENLEHRPLAN

für den Ausbildungsberuf

Gerüstbauer/Gerüstbauerin

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000)

Teil I: Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das "Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30.05.1972" geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- “eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;

die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.”

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;

- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z.B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit
 - Friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität
 - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
 - Gewährleistung der Menschenrechte
- eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d.h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z.B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden .
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z.B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung einbeziehen

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler- auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung vom 26.05.2000 (BGBl I S. 778) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Gerüstbauer/Gerüstbauerin (Beschluss der KMK vom 30.11.1990) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. 05.1984) vermittelt.

Der vorliegende Rahmenlehrplan geht von folgenden schulischen Zielen aus:

Die Auswahl der Lernfelder und die dazugehörigen Lernzielbeschreibungen orientieren sich an exemplarischen Beispielen der beruflichen Wirklichkeit. Die Reihenfolge der Lernfelder innerhalb eines Ausbildungsjahres erfolgt unter Berücksichtigung der Abstimmung von Theorie und Praxis sowie der didaktischen Jahresplanung. Die Lernfelder stellen in sich abgeschlossene Projekte dar, die die Vielfalt der Gerüstkonstruktionen abdecken. Die aufgeführten Inhalte verstehen sich als Mindestinhalte zum Erreichen der formulierten Ziele.

Die Ziele der Technischen Kommunikation sollen im 1. Ausbildungsjahr die manuellen Zeichenfertigkeiten der Auszubildenden entwickeln. Erst mit Beginn des 2. Ausbildungsjahres sollen Zeichnungen unter Anwendung der CAD-Technik erstellt werden. Durch das Anfertigen von Skizzen ist insbesondere die Planungsphase eines Lernfeldes zu unterstützen.

Bei der Bearbeitung der Lernfelder sind Grundsätze und Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden sowie zur Vorbeugung von Berufskrankheiten, insbesondere die Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Gerüstbau zu beachten. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Handlungs- und Entscheidungskompetenz in persönlichen und beruflichen Situationen und können Spannungen und Konflikte im Arbeitsteam annehmen sowie an ihrem Ausgleich mitwirken.

Informations-, Kommunikations- und Dokumentationstechniken sollen bei der Planung von Arbeitsabläufen sowie bei der Bewertung der Arbeitsergebnisse eingesetzt werden. Bei der Planung werden qualitätssichernde Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Gerüstnutzer beachtet.

Teil V: Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Gerüstbauer/Gerüstbauerin				
Lernfelder		Zeitrichtwerte		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Einrichten einer Baustelle	40		
2	Einrüsten eines Wohnhauses	80		
3	Einrüsten eines Mehrfamilienhauses	100		
4	Bauen eines Reklamegerüstturmes	40		
5	Einrüsten eines Umspannwerkes	20		
6	Einrüsten einer Werkhalle		60	
7	Herstellen eines Traggerüstes		60	
8	Einrüsten einer Hallendecke		40	
9	Bauen eines Hängegerüstes		40	
10	Einrüsten eines Turmes		40	
11	Bauen einer Tribüne		40	
12	Bauen einer Wetterschutzhalle			20
13	Herstellen eines Lehrgerüstes			80
14	Einrüsten eines gegliederten Bauwerks			60
15	Einrüsten eines Fachwerkhauses			40
16	Bauen einer Fußgängerbehelfsbrücke			80
	Summe (insgesamt 840)	280	280	280

Lernfeld 1: Einrichten einer Baustelle

1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen zur Durchführung eines Bauvorhabens eine Baustelleneinrichtung unter Beachtung rationeller Arbeitsabläufe, der Arbeitsschutzvorschriften und des Umweltschutzes. Sie unterscheiden die Verantwortungsbereiche bei der Bauplanung, -durchführung und -abnahme.

Wegen der Vielzahl der am Bau beteiligten Berufe entwickeln sie Verständnis für die Arbeit des Anderen und erkennen, dass Rücksichtnahme und Sicherheit Voraussetzungen für ein erfolgreiches Arbeiten sind.

Die Schülerinnen und Schüler treffen Maßnahmen für die Einrichtung und das Absperren einer Baustelle und sind in der Lage, Pläne zur Baustelleneinrichtung zu lesen. Mit Hilfe von Tabellenwerken sollen sie die erforderlichen Stell- und Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der vorhandenen Verkehrssituation sowie der Ver- und Entsorgungseinrichtungen in einen Baustelleneinrichtungsplan zeichnen und Messverfahren zu dessen Umsetzung anwenden.

Inhalte:

Bauberufe

Bauzeitenplan

Bauherr, Baukoordinator, Planungsbüro, Baufirma

Bauaufsicht, Bauberufsgenossenschaft

Baustelleneinrichtung und -abspernung

Verkehrszeichen-, Leitungs- und Verlegepläne

Rechtwinkelmessung

Längen von Leitungen und Absperrungen, Bauplatzgrößen, Lager- und Stellflächen

Arbeits- und Parkflächen, Gebäude

Maßstäbe, Sinnbilder

Bemaßung

Lernfeld 2: Einrösten eines Wohnhauses

1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen ein Fassadengerüst auf geneigtem und ausreichend standfestem Untergrund für ein zweigeschossiges Wohnhaus. Sie wählen die Gerüstgruppe gemäß der Belastung aus, legen die Verankerungspunkte unter Berücksichtigung des Verankerungsgrundes fest und bestimmen die Verankerungsmittel.

Die Schülerinnen und Schüler berechnen die Längen und Mengen der Gerüstbauteile und stellen das Gerüst zeichnerisch dar.

Inhalte:

Arbeits-, Schutzgerüst

Stahlrohr-Kupplungsgerüst, Bauteile, Verbindungsmittel

Aussteifung

Gerüstbohle, Auflagerung, Astigkeit

Eckausbildung, Zugang

Seitenschutz

Stahl, Aluminium, Kunststoff, Werkstoffeigenschaft

Korrosionsschutz

Mauerwerk, Arten, Druckfestigkeit

Dübel, Öse, Gerüsthalter

Werkzeuge, handgeführte Maschinen

Neigung, Höhenmessung, NN-Höhe

Lagenhöhe, Ständerabstand

Lernfeld 3: Einrösten eines Mehrfamilienhauses

1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 100 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen die Einrüstung eines Mehrfamilienhauses als Systemrahmen-Gerüst zur Durchführung von Putz- und Dachdeckungsarbeiten.

Sie unterscheiden Baugründe und beschreiben Maßnahmen zur Verbesserung. Sie legen die Verankerungspunkte unter Berücksichtigung der Konstruktionsprinzipien des Stahlbetonbaues fest und beachten die Besonderheiten von Wärmedämm-Verbundsystemen. Sie erstellen ein Prüfprotokoll für die Verankerung.

Die Schülerinnen und Schüler erkennen die Notwendigkeit der Gerüstbekleidung für den Umweltschutz und ermitteln die erforderlichen Mengen. Sie stellen Wandquerschnitte dar.

Inhalte:

Rahmengerüst, Dachfanggerüst, Überbrückung

Bodenarten, Bodenklassen

Mechanische Verdichtung

Balken, Stütze, Bewehrungsführung

Wandaufbau, Wandabstand

Verankerungssystem, Konsole

Ankerprüfgerät, Prüfprotokoll

Plane, Netz

Schraffur

Dichte

Persönliche Schutzausrüstung

Lernfeld 4: Bauen eines Gerüstturmes

1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler führen für einen freistehenden Gerüstturm als Systemmodul-Gerüst mit teilweiser Bekleidung einen Standsicherheitsnachweis durch. Sie sind in der Lage, Kräfte zeichnerisch und rechnerisch zusammenzusetzen, zu zerlegen sowie Momente zu berechnen. Sie ermitteln die auftretenden Windkräfte sowie die Kraftangriffspunkte.

Die Schülerinnen und Schüler führen den Spannungsnachweis für die Aufstandsflächen durch und erstellen eine Ausführungszeichnung.

Sie wählen Rollen für eine verfahrenbare Ausführung aus.

Inhalte:

Kraft, Darstellung, Angriffspunkt, Kräftemaßstab

Krafteck, Resultierende

Hebelgesetz

Kippmoment, Standmoment, Sicherheitsbeiwert

Druckspannung, zulässige Spannung

Ansicht, Draufsicht

Lernfeld 5: Einrücken eines Umspannwerkes

1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 20 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen die Einrüstung des Innenraumes als Holzleitergerüst. Sie erkennen die Gefahren des elektrischen Stroms und beachten die Sicherheitsabstände bei spannungsführenden Leitungen.

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen die Eigenschaften des Werkstoffes Holz, wählen die erforderlichen Holzqualitäten für Beläge aus und überprüfen die eingesetzten Materialien auf Eignung.

Sie skizzieren die bauliche Durchbildung in vorgegebene Pläne.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen eine Material- und Geräteliste und berechnen das Gewicht der Bauteile.

Inhalte:

Elektrizität, direkte und indirekte Berührung

Holz, Aufbau, Werkstoffeigenschaften, Sortierklassen

Holzschutz

Holmquerschnitt, Zopfdurchmesser

Gerüstfeldlänge, Gerüstfeldhöhe

Belagausbildung, Lagerung

Leitergerüstbauteile

Werkzeuge, handgeführte Holzbearbeitungsmaschinen

Lernfeld 6: Einrücken einer Werkhalle

2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen ein Fassadengerüst für eine Werkhalle einschließlich einer Überbrückung für eine Toreinfahrt. Sie berechnen für die Einrüstung die Überbrückungsteile. Sie ermitteln in Abhängigkeit von der Gerüstgruppe die Art der Belastung sowie die Schnittgrößen und stellen diese zeichnerisch dar.

Die Schülerinnen und Schüler bemessen symmetrische Holz- und Stahlträger und weisen die Tragsicherheit sowie die Gebrauchstauglichkeit nach.

Inhalte:

Schutzwand

Einzellast, gleichmäßig verteilte Last

Eigenlast, Verkehrslast, Lastkombination

Einfeldträger

Auflagerkraft, Querkraft, Biegemoment

Einfache Biegung

Holz-, Stahlträger, Profilbezeichnung

Zulässige Spannung

Widerstandsmoment, Flächenmoment

Lernfeld 7: Herstellen eines Traggerüstes

2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen ein Traggerüst für das keine Ausführungsunterlagen erforderlich sind. Es dient als Tragkonstruktion für eine Deckenschalung. Sie ermitteln die Belastung, wählen ein Tragsystem aus und überprüfen entsprechend der Beanspruchung die Traggerüstgruppe.

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln die Kräfte an einem Einfeldträger mit Kragarm und bestimmen das Unterstützungssystem. Sie zeichnen für das Traggerüst den Übersichtsplan mit der Grundschalung.

Inhalte:

Rüststütze, Rüstturm

Schalungsträger, Rüstträger, Auflagerung, Sicherung

Aussteifung

Verbindungsmittel

Gruppenfaktoren

Lastannahme

Auflagerkräfte

Achsenplan, Schalungsplan

Meterriss

Lernfeld 8: Einrücken einer Hallendecke

2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen ein flächenorientiertes Gerüst zur Herstellung einer abgehängten Decke in einer unterkellerten Lagerhalle. Sie legen die Gerüstgruppe fest und zeichnen das Gerüst unter Verwendung eines CAD-Programms. Sie ermitteln den Materialbedarf sowie die Zeit zum Aufstellen des Gerüsts und berechnen die durchschnittliche Belastung der Kellerdecke. Sie vergleichen die vorhandene Belastung mit der zulässigen Belastung der Decke und sehen Möglichkeiten der Lastverteilung vor.

Inhalte:

Raumgerüst

Modulgerüst

Zulassungsbescheid, Aufbau- und Verwendungsanleitung

Feldweite, Aussteifung

Erschließung

Aufzug, Materiallagerung, Lastverteilung

Ausführungszeichnung

Aufmaß

Lernfeld 9: Bauen eines Hängegerüstes

2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen die Einrüstung einer Brücke mit einem verfahrbaren Hängegerüst zur Durchführung von Sanierungsarbeiten. Sie beachten die uneingeschränkte Nutzung der Brücke für den Straßenverkehr und sehen Möglichkeiten für den Transport des Gerüstmaterials zum Einbauort vor.

Sie legen Maßnahmen gegen Pendeln und Horizontalbewegungen des Hängegerüstes fest.

Die Schülerinnen und Schüler zeichnen das Hängegerüst, erstellen eine Materialliste, berechnen das Gewicht des verbauten Materials und führen den Standsicherheitsnachweis.

Inhalte:

Gitterträger, Aufhängepunkte, Systembauteile

Aussteifung, Anker

Schwerlastrolle, Rollsperr

Kette, Seil

Kragträger, Ballastierung

Lernfeld 10: Einrösten eines Turmes

2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen die Einrüstung eines Fernmeldeturmes. Sie berücksichtigen die Notwendigkeit von sicheren Aufstiegsmöglichkeiten. Sie erstellen den Text für die Einweisung von Nutzern einer mastgeführten Kletterbühne.

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln überschlägig die Kosten der Gerüstbauarten auf der Basis vorgegebener Kalkulationswerte und stellen sie tabellarisch und grafisch gegenüber.

Inhalte:

Konsolgerüst

Auslegergerüst

Vertikal bewegliches Gerüst, Arbeitsbühne, Hubarbeitsbühne

Mastgeführte Kletterbühne

Antrieb

Sicherheitseinrichtung

Treppenturm

Lastaufnahme-, Anschlagmittel

Tabellenkalkulation

Präsentation

Lernfeld 11: Bauen einer Tribüne

2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen den Bau einer Tribüne für ca. 100 Besucher einer Sportveranstaltung. Sie beachten die Regeln des Treppenbaus und berücksichtigen die erhöhten Lastannahmen im Hochbau. Sie erkennen die Notwendigkeit ausreichender Flucht- und Rettungswege.

Die Schülerinnen und Schüler zeichnen die Tribüne in den Ansichten und wählen die Materialien für die Sitz- und Laufflächen aus.

Inhalte:

Steigung, Auftritt

Treppenregeln

Lauflänge, Laufbreite

Podestbreite

Umwehrung

Sitzhöhe, Sitzbreite

Sitzschale

Lernfeld 12: Bauen einer Wetterschutzhalle

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 20 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler wählen nach den Bedingungen vor Ort die Konstruktion einer Wetterschutzhalle aus Herstellerunterlagen aus. Sie planen den Auf-, Um und Abbau der Halle gemäß den Zulassungsbescheiden. Sie ermitteln die Materialmengen und erstellen Verlade-, Transport- und Montagepläne unter Berücksichtigung der Baustellenbedingungen und den Arbeitsabläufen im Betrieb.

Inhalte:

Witterungseinfluss, Immission, Schutzmaßnahmen

Kassettendach, Wandbekleidung

Erdnagel

Zeitplan, Just-in-time

Transportsicherung

Gabelstapler, Hubwagen, Hebezeug

Bedienungshinweise

Wartung

Lernfeld 13: Herstellen eines Lehrgerüstes

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen ein Traggerüst für eine Brückenschalung. Je nach Beschaffenheit des Untergrundes legen sie die Gründungsart fest, beschreiben den Auf-, Um- und Abbau des Traggerüstes mit den verschiedenen Absenkvorrichtungen und Verschiebmöglichkeiten.

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln aus Belastung und zulässiger Bodenpressung die erforderlichen Fundamentabmessungen. Sie erkennen den Einfluss des Knickens auf die Tragfähigkeit von Stützen und bemessen diese.

Die Schülerinnen und Schüler zeichnen das Traggerüst in Grundriss und Ansicht sowie die Knotenpunkte und Verbindungen im Detail.

Inhalte:

Rüststütze und Rüstturm (schwere Ausführung)

Rüstbinder, Rüstträger

Aussteifung, Abspannung

Einzel-, Scheiben-, Würfelmontage, Zentrierleiste, Flanschklemme

Mechanische und hydraulische Absenkung

Wälzwagen, Gleitschiene, Panzerkette

Euler'sche Knickfälle

Trägheitsradius

Profilstahlliste

Schweiß- und Schraubensymbole

Lernfeld 14: Einrücken eines gegliederten Bauwerks

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen die Einrüstung einer gegliederten Fassade unter Einsatz von verschiedenen Gerüstarten, je nach Erfordernis und Vorgaben des Leistungsverzeichnisses. Sie berücksichtigen den Umweltschutz bei der Fassadenreinigung.

Die Schülerinnen und Schüler planen die Überbauung nicht belastbarer Vorbauten sowie die Sicherung des Gebäudeinneren gegen Witterungseinflüsse nach dem Abdecken des Dachstuhles. Sie planen horizontal bewegliche Arbeitsbühnen für die Innensanierung und legen die Regeln für das Verfahren der Gerüste fest.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen Berichte über die Tages- und Wochenleistungen, Abweichungen von der Leistungsbeschreibung und über besondere Leistungen mit Hilfe eines Textverarbeitungssystems.

Inhalte:

Einhausung

Horizontal bewegliche Gerüste

Verschubmöglichkeiten

Berichtswesen

Textverarbeitung

Qualitätssicherung

Lernfeld 15: Einrüsten eines Fachwerkhauses

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen ein Leichtmetallfahrgerüst mit staubdichter Einhausung und Unterdruckschleuse zur Sanierung eines Fachwerkhauses. Sie berücksichtigen die Erfordernisse des Denkmalschutzes nach Vorgaben.

Die Schülerinnen und Schüler wählen Messgeräte aus und messen das Gebäude ein. Sie erstellen ein Angebot für das mobile Gerüst nach Kalkulationsvorgaben.

Inhalte:

Denkmalpflege

Höhen-/Seitenverhältnis

Federrolle, Feststellvorrichtung

Windkraft

Gefahrstoffe

Pauschalpreis, Einheitspreis, Selbstkostenerstattung

Optische und elektronische Messinstrumente

Lernfeld 16: Bauen einer Fußgängerbehelfsbrücke

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen eine Fußgängerbrücke aus Systemgerüstbauteilen mit Ergänzungen aus Stahlrohr-Kupplungsgerüstteilen über eine stark befahrene Straße unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Straßenverkehrs und sehen Aufnahmevorrichtungen für Versorgungsleitungen vor. Sie planen die Sicherung des Bauwerkes gegen den Anprall von Fahrzeugen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den verkehrsrechtlichen Vorschriften. Sie ermitteln die Eigenlasten und Verkehrslasten und wählen aus Herstellerunterlagen die erforderlichen Bauteile aus. Die Schülerinnen und Schüler stellen verschiedene Ausführungen gegenüber, beurteilen die Konstruktionen nach Kosten- und Montagegesichtspunkten und begründen Ihre Auswahl. Sie erstellen Systemskizzen und Ausführungszeichnungen.

Inhalte:

Lastermittlung

Verkehrszeichenplan, Lichtraumprofil

Verkehrsleiteinrichtung

Strom, Wasser, Gas, Telekommunikation

Kostenermittlung, Kostenvergleich, Auswertung

Informationsbeschaffung